



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024 **im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.**

Beginn: **19:00 Uhr.** Ende: **21:00 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **24.04.2024.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht, GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Roland Neurauter, Manuela Jordan, Dr. Ulrike Tembler, Fabio Raffl, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Ewald Pult als Ersatzmitglied für GRM Rebecca Kammerlander
Simon Kuprian als Ersatzmitglied für GRM Sarah Holzknecht
Peter Grüner als Ersatzmitglied für GRM Ing. Andreas Kuen

Entschuldigt abwesend: GRM Rebecca Kammerlander, Sarah Holzknecht, Ing. Andreas Kuen

Zuhörer: 22

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner, bei TO.-Pkt. 2.e) Z 3. u 4., & 4. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer.

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 26.03.2024.
2. Bauverbotsflächen.
 - a) Änderung Verordnungstext Örtliches Raumordnungskonzept & Aufhebung der Kundmachung „Aufhebungsmodalitäten Bauverbot“.
 - b) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen.
 - I. Änderung Flächenwidmungsplan eFWP
 - II. Änderung Flächenwidmungsplan eFWP
 - III. Stellungnahmen eFWP
 - IV. Stellungnahmen eFWP

V. Stellungnahmen eFWP

VI. Stellungnahmen eFWP

3. Ansuchen Imelda und Michelle Auer, Trennung Parzellen, Gste .1721/1, .1721/2, Unterlängenfeld.
4. Ansuchen Anna Paula Schöpf, Verlängerung Pachtvertrag mit GGAG Huben, TF Gst 8519/1, Huben.
5. Ansuchen Umänderung Pachtvertrag Wirtschaftsgebäude der Gemeinde, Gst .1652, Gufler, Unterlängenfeld.
6. Ansuchen Löschung Wiederkaufs- & Vorkaufsrecht Gemeinde, Gst 11964/2, EZ 2157, Mayr.
7. Ansuchen Georg Gufler, Verlegung Stromkabel im Gemeindeweg, Gst 11586, Burgstein.
8. Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gst 12584/4, Steindl, Astlehn.
9. Ansuchen Änderung Bebplan, Gst 9545/1, Hofstelle Gufler, Burgstein.
10. Ansuchen Erlassung Bebplan, Gste .1594, .1595, .1596 u 12127, Tamerl, Dorf.
11. Ansuchen Erlassung Bebplan Gst .1908, Brugger, Astlehn.
 - a) Abschluss Raumordnungsvertrag.
 - b) Erlassung Bebplan.
12. Vergaben VS Dorf.
13. Strompreisangebot Gemeinde neu, TIWAG.
14. Ankauf LKW.
15. Gewerbegebiet Au.
 - a) Behandlung Grundkaufansuchen.
16. Personalangelegenheiten:
 - a) Wiederanstellung Leo Baldauf.
 - b) Wiederanstellung Kevin Hausegger.
 - c) Leitung Kinderkrippe.
 - d) Wiederanstellung Jens Nahke.
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
18. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 26.03.2024:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 13 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Bauverbotsflächen:

Zu Pkt. 2.a) 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Verordnung mit Erläuterung:

Änderung Verordnungstext Örtliches Raumordnungskonzept & Aufhebung der Kundmachung „Aufhebungsmodalitäten Bauverbot“

Beschluss zu 2.a): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: 1Pro\Längenfeld\ÖRK Änderungen\2024\2_Örok-Änderung_Verordnung mit Erläuterung) vom 23.04.2024 über die 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld betreffend Verordnungstext, durch **vier Wochen** hindurch vom **14.05.2024 bis 12.06.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 30.4.2024, mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 5.10.2021, womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 4 Abs 8 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die zu erfüllenden Kriterien zur Aufhebung von Bauverboten für die Kategorie zV2 lauten:

- Der/Die Grundstückseigentümer/in muss einen Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes nachweisen.
- Im Fall einer Wohnraumschaffung gilt der Bedarf gegeben, wenn das Bauvorhaben zur Befriedigung des ganzjährigen persönlichen Wohnbedarfes oder der Zielsetzung zur Schaffung von leistbarem Wohnraum dient.
- Im Fall einer gewerblichen Nutzung gilt der Bedarf gegeben, wenn dieser im Rahmen eines Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes (inkl. der freien Berufe), eines Landwirtschaftsbetriebes oder eines Gastgewerbe-/Tourismusbetriebes geltend gemacht wird. Tourismusbetriebe, die als sogenannte Investorenmodelle (buy-to-let-Modelle udgl.) umgesetzt werden sollen, entsprechen nicht den Zielsetzungen des § 2 Abs. 3 lit. b dieser Verordnung (Allgemeine Aufgaben und Ziele/Wirtschaft).

Zur rechtlichen Sicherstellung der Ziele erfolgt der Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem/der Bauwerber/in bzw. Grundstückseigentümer/in. Bestandteil eines derartigen Raumordnungsvertrages ist das konkrete Bauansuchen sowie eine entsprechende Bebauungsverpflichtung. Mit dem beabsichtigten Bauvorhaben ist innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung oder der in der Baubewilligung festgelegten längeren Frist gemäß § 35 Abs. 2 TBO 2022 zu beginnen und binnen 4 Jahren nach Baubeginn zu vollenden.

Die Bebauungsregeln gemäß Abs. 10 sind einzuhalten bzw. ein Bebauungsplan zu erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 66 Abs 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2.b) Änderung Flächenwidmungsplan, Stellungnahmen bzw. Einsprüche eFWP 115-09-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfsaufgabe Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.c).

In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche folgender Grundeigentümer ein:

1. Gst 12638 - Bauvorhaben.
2. Gst 12013/2 – Gst ist bereits bebaut, Bebauungsplan vorhanden.
3. Gst 11661/7 – Bauvorhaben Söhne.
4. Gst 11629/5 – Bauvorhaben Söhne.
5. Gst. .1919 – keine Begründung.
6. Gst 13887/3 – vermutlich irrtümlich.
7. Gst .1918 – Übergabe einer TF des Gst an den Sohn ohne Auflagen gefordert.
8. Gst 11661/12 – Zu wenig umfassende Behandlung Bebauung, Gleichheitsgrundsatz verletzt, keine ausreichende Interessenabwägung, Willkür.
9. Gst 11661/14 – Zu wenig umfassende Behandlung Bebauung, Gleichheitsgrundsatz verletzt, keine ausreichende Interessenabwägung, Willkür.
10. Gst 11661/8 – Zu wenig umfassende Behandlung Bebauung, Gleichheitsgrundsatz verletzt, keine ausreichende Interessenabwägung, Willkür.
11. Gst 12637 – Unzulässiger Eingriff ins Eigentum, Willkür.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigt man sich auf sich auf folgende Vorgehensweise: Die Kennzeichnung des Gst 12013/2 (Nr. 2.) als Bauverbotsfläche nach § 35 Abs 2 TROG 2022 wird aus dem Flächenwidmungsplan entfernt. Gem. der geltenden Definition eines bebauten Grundstückes – es muss sich dort zumindest ein Aufenthaltsraum befinden – ist das Gst 12013/2 zwar als nicht bebaut einzuordnen, jedoch besteht für gegenständliches Grundstück bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan zum Zweck der Errichtung eines Pferdestalls, der eine anderwärtige Bebauung nahezu ausschließt. Die Einsprüche der restlichen Grundeigentümer sind als unbegründet abzuweisen. Die jeweilige Entscheidung wird mit Bezug auf die raumplanungsfachliche Beurteilung begründet, die Begründung ist in die Beschlussfassung mit aufzunehmen. Das Projekt zu GRB 22.11.2023, TO.-Pkt. 11.c) wird entsprechend angepasst – Entfernung des Gst 12013/2 – und verkürzt für 2 Wochen aufgelegt.

Beschlüsse zu 2.b): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.c) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung

(Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 115 - 09-2022**) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen folgender Grundstückseigentümer eingelangt:

1. Gst 12638.
2. Gst 12013/2.
3. Gst 11661/7.
4. Gst 11629/5.
5. Gst. .1919.
6. Gst 13887/3.
7. Gst .1918.
8. Gst 11661/12.
9. Gst 11661/14.
10. Gst 11661/8.
11. Gst 12637.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Nr. 2. der Grundeigentümerin des Gst 12013/2 mit nachfolgender Begründung Folge zu geben und die Kennzeichnung als Bauverbotsfläche aufzuheben:

Anhand der geltenden Definition eines bebauten Grundstückes – es muss sich dort zumindest ein Aufenthaltsraum befinden – ist das Gst 12013/2 zwar als nicht bebaut einzuordnen, jedoch besteht für gegenständliches Grundstück bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan zum Zweck der Errichtung eines Pferdestalls, der eine anderwärtige Bebauung nahezu ausschließt, weshalb auf die Kennzeichnung dieses Grundstückes als Bauverbotsfläche verzichtet werden konnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig unter Anführung der jeweiligen Begründung den nachfolgenden Stellungnahmen der Grundeigentümer der Gste 12638, 11661/7, 11629/5, .1919, 13887/3, .1918, 11661/12, 11661/14, 11661/8 u 12637 keine Folge zu geben und diese sohin als unbegründet abzuweisen:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12638 als unbegründet abzuweisen. Seitens der Grundeigentümerin wurde glaubhaft gemacht, dass ein konkreter Eigenbedarf vorliegt. Jedoch lagen dem Gemeinderat keinerlei planliche Unterlagen sowie keine Einreichung eines konkreten Bauvorhabens vor, um das Bauverbot sachlich begründet aufheben zu können. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind, widrigenfalls ein Bebauungsplan benötigt wird.

3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11661/7 als unbegründet abzuweisen. Die geltend gemachte kurzfristig angedachte Bebauung steht nicht im Widerspruch zur Kennzeichnung als Bauverbotsfläche. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind.
4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 11629/5 als unbegründet abzuweisen. Die geltend gemachte kurzfristig angedachte Bebauung steht nicht im Widerspruch zur Kennzeichnung als Bauverbotsfläche. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind.
5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst .1919 als unbegründet abzuweisen. Da keine Begründung gegen die geplante Anpassung des Flächenwidmungsplanes angeführt war, war eine Beurteilung eines konkret vorliegenden Bedarfes nicht möglich.
6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 13887/3 als unbegründet abzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einspruch lediglich irrtümlich erfolgt ist, wurde das betreffende Gst eben nicht mit einem Bauverbot belegt, sondern eine einheitliche Bauplatzwidmung als Gewerbegebiet mit Festlegung der zulässigen Betriebe vorgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst .1918 als unbegründet abzuweisen. Mit Blick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes ist eine Sonderregelung nicht zulässig. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit – auch im Falle einer Übergabe an den Sohn – die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind. Das angeführte Gst 12646/1 wurde nicht mit einem Bauverbot gekennzeichnet, da diese Fläche zwar im Raumordnungskonzept vorgesehen ist, derzeit aber noch nicht als Bauland gewidmet ist, eine Kennzeichnung von Bauverbotsflächen erfolgte lediglich auf gewidmeten Bauflächen.
8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11661/12 als unbegründet abzuweisen. Bei dem gegenständlichen Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig

und raumordnungsfachlich adäquat erscheint, einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes hingewiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden.

9. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 11661/14 als unbegründet abzuweisen. Bei dem gegenständlichen Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich adäquat erscheint, einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes hingewiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden.
10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11661/8 als unbegründet abzuweisen. Bei dem gegenständlichen Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich adäquat erscheint, einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes hingewiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden.
11. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12637 als unbegründet abzuweisen. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung mit Blick auf die Entwicklung des Bodenmarktes als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich durch die Bestimmung des § 27 Abs 2 lit b TROG gedeckt erscheint. Es wird auf die Vermeidung von „nichtbedarfsgerechten Wohnungsbau“ abgezielt. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine dies-

bezügliche Aufhebung verwiesen, welche ebensolche ausschließt. Eine einheitliche Vorgehensweise gebietet allein bereits das Gleichbehandlungsgebot.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023 einstimmig den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02) vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 115 - 09-2022**) durch **zwei Wochen** hindurch vom **08.05.2024 bis 23.05.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung des Grundstückes 12013/2 KG 80102 Längenfeld als Bauverbotsfläche gem.§ 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gem. § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2.c) Änderung Flächenwidmungsplan, Stellungnahmen bzw. Einsprüche eFWP 111 - 05-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfsaufgabe Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.e).

In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche folgender Grundeigentümer ein:

1. Gst 11746/1 – Gst ist bebaut.
2. Gst 12166 – Errichtung einer baulichen Anlage, Eigenbedarf Tochter.
3. Gst .1468 – Wertminderung, gesetzwidrig, Verletzung Gleichbehandlungsgebot.
4. Gst 11865/1 – Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes, nicht verhältnismäßig und Verletzung Gleichheitsgebot.
5. Gste .1522 u. 12092 – Parzellenänderung, gesetzwidrig, Verletzung Gleichbehandlungsgebot.
6. Gst 11865/2 – gesetzwidrig, Verletzung Gleichbehandlungsgebot.
7. Gst 13957 – gesetzwidrig, Verletzung Gleichbehandlungsgebot.
8. Gst 11753 – gesetzwidrig, Verletzung Gleichbehandlungsgebot.
9. Gste .1617 u. .1415 – TF bebaut, Neubau Garage.
10. Gst 11874/1 – TF bebaut (Hofstelle).
11. Gst 12172/1 – Bescheid Neubau Einfamilienhaus.
12. Gst 12158/1 – Bescheid Neubau Gartenhaus (mit Aufenthaltsraum).
13. Gst 11867/2 – Privatgrund und kein Spekulationsobjekt.
14. Gst 11745 – Verspätet eingelangt.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilun-

gen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigt man sich auf sich auf folgende Vorgehensweise: Die Kennzeichnung des Gst 12158/1 (Nr. 12.) als Bauverbotsfläche nach § 35 Abs 2 TROG 2022 wird aus dem Flächenwidmungsplan entfernt, denn gem. der geltenden Definition eines bebauten Grundstückes – es muss sich dort zumindest ein Aufenthaltsraum befinden – ist das Gst 12158/1 als bebaut einzuordnen (umgesetzter Baubescheid Gartenhaus mit Aufenthaltsraum). Die Einsprüche der restlichen Grundeigentümer sind als unbegründet abzuweisen. Die jeweilige Entscheidung wird mit Bezug auf die raumplanungsfachliche Beurteilung begründet, die Begründung ist in die Beschlussfassung mit aufzunehmen. Das Projekt zu GRB 22.11.2023, TO.-Pkt. 11.e) wird entsprechend angepasst – Entfernung des Gst 12158/1 aus der Kennzeichnung im FläWiPlan – und verkürzt für 2 Wochen aufgelegt.

Beschlüsse zu 2.c): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.e) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 111 - 05-2022**) zu öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche folgender Grundeigentümer ein:

1. Gst 11746/1.
2. Gst 12166.
3. Gst .1468.
4. Gst 11865/1.
5. Gste .1522 u. 12092.
6. Gst 11865/2.
7. Gst 13957.
8. Gst 11753.
9. Gste .1617 u. .1415.
10. Gst 11874/1.
11. Gst 12172/1.
12. Gst 12158/1.
13. Gst 11867/2.
14. Gst 11745.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Nr. 12. des Grundeigentümers des Gst 12158/1 mit nachfolgender Begründung Folge zu geben und die Kennzeichnung als Bauverbotsfläche aufzuheben:

Anhand der geltenden Definition eines bebauten Grundstückes – es muss sich dort zumindest ein Aufenthaltsraum befinden – ist das Gst 12158/1 als bebaut einzuordnen, es liegt diesbezüglich ein rechtskräftiger Baubescheid vor, welcher sich auf die Errichtung eines Gartenhauses (mit Aufenthaltsraum) bezieht und auch so umgesetzt wurde, weshalb auf die Kennzeichnung dieses Grundstückes als Bauverbotsfläche verzichtet werden konnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig unter Anführung der jeweiligen Begründung den nachfolgenden Stellungnahmen der Grundeigentümer der Gste 11746/1, Gst 12166, Gst .1468, Gst 11865/1, .1522 u. 12092, 11865/2, 13957, 11753, .1617 u. .1415, 11874/1, 12172/1, 11867/2 und 11745 keine Folge zu geben und diese sohin als unbegründet abzuweisen:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11746/1 als unbegründet abzuweisen. Eine Überprüfung anhand des vorliegenden Bauaktes bzw. Baubescheides hat ergeben, dass sich auf dem gegenständlichen Gst ein Lagerraum befindet, das Gst sohin nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als unbebaut anzusehen ist (siehe dazu § 53 Abs 4 TROG 2022).
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12166 als unbegründet abzuweisen. Eine Überprüfung der Liegenschaft hat ergeben, dass es sich bei der „baulichen“ Anlage um einen Zaun handelt, das Gst sohin nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als unbebaut anzusehen ist. Der geltend gemachte Eigenbedarf der Töchter steht nicht im Widerspruch zur Kennzeichnung als Bauverbotsfläche. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind, widrigenfalls ein Bebauungsplan benötigt wird.
3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst .1468 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen aus dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 11865/1 als unbegründet abzuweisen. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung mit einhergehendem Wertverlust. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Unter Berücksichtigung des überhitzten Bodenmarktes sowie der anhand der Planungspraxis veranschaulichten Fehlentwicklungen durch flexible bzw. liberale Raumordnungspolitik, erscheint gegenständliche Vorgehensweise als notwendig, zweckmäßig und adäquat.

5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin der Gste .1522 u 12092 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor. Auf den Grundbuchstand zum Zeitpunkt der Kennzeichnung der Grundflächen mit einem vorübergehenden Bauverbot wird verwiesen.

6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11865/2 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche

Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

7. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 13957 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11753 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

9. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers der Gste .1617 u .1415 als unbegründet abzuweisen. Festgehalten wird, dass die bebauten Teilflächen des Gst .1617 nicht vom Bauverbot betroffen sind, sondern lediglich die unbebauten Teilflächen, welche im Fall einer Parzellenteilung gemäß den geltenden Bebauungsregeln bebaubar wären. Um dem Gleichbehandlungsgebot zu entsprechen, mussten sämtliche unbebaute, nach den geltenden Bebauungsregeln bebaubare, Grundflächen ausnahmslos mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen werden. Der bestehende Bebauungsplan bleibt weiterhin aufrecht. Mit Blick auf das Fehlen eines Aufenthaltsraumes wird darauf hingewiesen, dass das Gst .1415 trotz Vorhandensein einer Garage als unbebaut einzuordnen ist (siehe dazu § 53 Abs 4 TROG 2022), das Wirtschaftsgebäude wurde abgetragen. Zudem wird klargestellt, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst .1413 (wohl richtig 11874/1) als unbegründet abzuweisen. Festgehalten wird, dass das Gst .1413 nicht von einem Bauverbot betroffen ist, wohl aber eine Teilfläche des angrenzenden Gst 11874/1. Es ist sohin davon auszugehen, dass der Grundeigentümer die Teilfläche dieses Gst vermeinte bei seinem Einspruch. Zu berücksichtigen waren nicht nur unbebaute Grundstücke, sondern auch unbebaute Teilflächen, welche im Fall einer Parzellenteilung gemäß den geltenden Bebauungsregeln bebaubar wären. Um dem Gleichbehandlungsgebot zu entsprechen, mussten sämtliche unbebaute, nach den geltenden Bebauungsregeln bebaubare, Grundflächen ausnahmslos mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen werden.

11. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12172/1 als unbegründet abzuweisen. Aufgrund des rechtskräftigen Baubescheides auf dem Gst 12172/1 wurde die geänderte Parzellierung (ursprünglich Gst 12172, nunmehr Teilung Parzellen 12172/1 u 12172/2) bei der Bauverbotsabgrenzung seitens der Gemeinde bereits entsprechend berücksichtigt. Eine Korrektur für den Bereich 12172/1 war nicht mehr erforderlich, da sich die Kennzeichnung als Bauverbot lediglich auf das Gst 12172/2 erstreckt, welches nach den Bebauungsregeln bebaubar wäre.

13. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11867/2 als unbegründet abzuweisen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes mussten sämtliche unbebaute, nach den geltenden Bebauungsregeln bebaubare, Grundflächen unabhängig von Besitzstand oder Verwertungsabsichten ausnahmslos mit gegenständlicher Kennzeichnung eines temporären Bauverbotes versehen werden. Die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet, um den dauernden Wohnbedarf der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen auch künftig befriedigen zu können (Ziel der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs 2 lit b TROG 2022).

14. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 11745 als verspätet abzuweisen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02) vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 111 - 05-2022**) durch **zwei Wochen** hindurch vom **08.05.2024 bis 23.05.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung des Grundstückes 12158/1 KG 80102 Längenfeld als Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gem. § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 2.d) Stellungnahmen/Einsprüche eFWP 116-10-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfsaufgabe Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.b).

In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche folgender Grundeigentümer ein:

1. Gst 12962/2 – Bauvorhaben, gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
2. Gst 12970 – Wertminderung, gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
3. Gst 12928 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
4. Gste .2049/2 u 12971 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
5. Gst. 12892 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
6. Gst 12930/3 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
7. Gst 12934 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
8. Gst 12935 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
9. Gst 12936 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
10. Gst 13964 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
11. Gst .1988 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
12. Gst 12962/1 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
13. Gst 12681/2 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
14. Gst 12718/1 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
15. Gst 12997/1 – Wertminderung, Kinder nicht von Längenfeld.
16. Gst 12995 – Zu wenig umfassende Behandlung Bebauung, Gleichheitsgrundsatz verletzt, keine ausreichende Interessenabwägung, Willkür.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02,

Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigt man sich auf folgende Beschlüsse:

Beschlüsse zu 2.d): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.b) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 116 - 10-2022**) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen folgender Grundstückseigentümer eingelangt:

1. Gst 12962/2.
2. Gst 12970.
3. Gst 12928.
4. Gste .2049/2 u 12971.
5. Gst. 12892.
6. Gst 12930/3.
7. Gst 12934.
8. Gst 12935.
9. Gst 12936.
10. Gst 13964.
11. Gst .1988.
12. Gst 12962/1.
13. Gst 12681/2.
14. Gst 12718/1.
15. Gst 12997/1.
16. Gst 12995.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld unter Anführung der jeweiligen Begründung den Stellungnahmen nachstehender Grundeigentümer keine Folge zu geben und dazu ausgeführt wie folgt:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12962/2 als unbegründet abzuweisen. Der Grundeigentümer legte zwar planliche Darstellungen vor, welche auf ein geplantes Bauvorhaben schließen lassen, jedoch unterließ er nähere Ausführungen diesbezüglich und erfolgte auch keine wie auch immer geartete Einreichung eines konkreten Bauvorhabens. Dem Gemeinderat war sohin eine fachliche Beurteilung des Bauvorhabens zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung

des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass aufgrund der Parzellengröße von der Nichteinhaltung der Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgegangen wird. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens auf dem Gst 12962/2 wird sohin zusätzlich zum Raumordnungsvertrag seitens der Gemeinde ein Bebauungsplan zu erlassen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12970 als unbegründet abzuweisen. Eine in Rede stehende Übergabe der Liegenschaft beeinflusst die Baulandeignung bzw. die Zusatzfestlegung eines Bauverbotes keinesfalls. Das Gst 12970 kann unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu den gleichen Konditionen einer baulichen Verwendung zugeführt werden, wie sie für den aktuellen grundbücherlichen Eigentümer bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen aus dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im

Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12928 als unbegründet abzuweisen. Die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben werden als zulässigerweise im Ermessensspielraumes der Gemeinde liegend erachtet, um den dauernden Wohnbedarf der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen auch künftig befriedigen zu können (Ziel der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs 2 lit b TROG 2022). Die Vornahme einer Interessenabwägung zeigt zudem eine Rechtfertigung der Spezifizierung einer Inanspruchnahme von Bauland (Wertsteigerung im Vergleich zu Beginn der 90er-Jahre, Zurverfügungstellung der Infrastruktur für den gesamten Zeitraum durch die Gemeinde, usw).
4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers der Gste .2049/2 u 12971 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12892 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen aus dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsäch-

lich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12930/3 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle un bebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
7. Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen dafür und 1 Enthaltung die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12934 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle un bebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die

Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

8. Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen dafür und 1 Enthaltung die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12935 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
9. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12936 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum

der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 13964 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
11. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst .1988 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

12. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 12962/1 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
13. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12681/2 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
14. GVM Ewald Praxmarer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12718/1 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem

seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

GVM Ewald Praxmarer betritt im Anschluss wieder den Sitzungssaal.

15. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12997/1 als unbegründet abzuweisen. Der Bedarf einer widmungsgemäßen Verwendung wird unabhängig vom Wohnsitzort der nachfolgenden Generation zu den mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben geprüft, es bestehen sohin keinerlei unzulässige Einschränkungen.
16. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12995 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Es handelt sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes, werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

Zu 2.e) Stellungnahmen/Einsprüche eFWP 114-08-2022:

Ursprünglicher Beschluss (Entwurfauflage Änderung Flächenwidmungsplan) erfolgte in der GRS vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.d).

In der Stellungnahmefrist langten fristgerecht Stellungnahmen bzw. Einsprüche folgender Grundeigentümer ein:

1. Gst 12388 – Bauvorhaben.
2. Gst 12405 – Verfahrensmängel, keine zwingende Notwendigkeit einer Bauverbotsfestlegung, Willkür, Enteignung, fehlende Interessenabwägung
3. Gste .1723/2 u 12420/2 – Verfahrensmängel, keine zwingende Notwendigkeit einer Bauverbotsfestlegung, Willkür, Enteignung, fehlende Interessenabwägung.
4. Gste .12390 u 12420/1 – Verfahrensmängel, keine zwingende Notwendigkeit einer Bauverbotsfestlegung, Willkür, Enteignung, fehlende Interessenabwägung.
5. Gst. 12547 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
6. Gst .1891 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
7. Gst 12370 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
8. Gst 12417 – Gesetzwidrig, Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes.
9. Gste 12517/2 u 12495/2 – Bauvorhaben Söhne.
10. Gst 12503 – Belastung Grundstück, Kritik an GR-Beschluss-Termin.
11. Gst 12419 – Bauvorhaben Sohn, Kritik an GR-Beschluss-Termin.
12. Gst 12488/1 – Wertminderung, unverhältnismäßig.
13. Gst 12488/4 – Wertminderung, unverhältnismäßig.
14. Gst 12512/3 – Eingriff in Grundrechte, unzulässige Verkürzung Auflagefrist, Willkür.
15. Gst 12535 – Eingriff in Eigentumsrecht/Grundstückspreise, Willkür, Alternativen vorhanden.
16. Gst 12484 – Bebauung vorhanden, Eingriff in Eigentumsrecht/Grundstückspreise, Willkür, Alternativen vorhanden.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde die raumplanungsfachliche Beurteilung des DI Andreas Lotz eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die jeweiligen raumplanungsfachlichen Beurteilungen wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt und somit der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Beschlussfassung sowie deren Begründung erfolgte auf Basis der raumplanungsfachlichen Beurteilung vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen).

Nach eingehender Erörterung der Tischvorlage einigt man sich auf folgende Beschlüsse:

Beschlüsse zu 2.e): Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.d) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 114 - 08-2022**) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen folgender Grundstückseigentümer eingelangt:

1. Gst 12388.
2. Gst 12405.
3. Gste .1723/2 u 12420/2.
4. Gste .12390 u 12420/1.
5. Gst. 12547.
6. Gst .1891.
7. Gst 12370.
8. Gst 12417.

9. Gste 12517/2 u 12495/2.
10. Gst 12503.
11. Gst 12419.
12. Gst 12488/1.
13. Gst 12488/4.
14. Gst 12512/3.
15. Gst 12535.
16. Gst 12484.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02, Stn_län22005_Beurteilung-Stellungnahmen) wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld unter Anführung der jeweiligen Begründung den Stellungnahmen nachstehender Grundeigentümer keine Folge zu geben und dazu ausgeführt wie folgt:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 12388 als unbegründet abzuweisen. Zwar besteht für gegenständliches Gst bereits ein Bebauungsplan aus dem Jahre 2022, jedoch wurde ein Projekt bis dato noch nicht umgesetzt und hat auch noch keine Bauverhandlung stattgefunden. Da das Gleichbehandlungsgebot eine einheitliche Vorgehensweise erforderlich macht, war die Fläche mit einer Kennzeichnung als Bauverbotsfläche zu versehen. Festgehalten wird, dass der gültige Bebauungsplan weiterhin seine Gültigkeit behält, das Bauverbot kann sohin jederzeit mit entsprechender vertraglicher Absicherung aufgehoben werden. Mit Blick auf das Fehlen eines Aufenthaltsraumes wird darauf hingewiesen, dass das Gst trotz Vorhandensein eines Bienenhauses als unbebaut einzuordnen ist (siehe dazu § 53 Abs 4 TROG 2022).
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12637 als unbegründet abzuweisen. Hinsichtlich gerügter Verfahrensmängel wird festgehalten, dass die Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verordnung) ordnungsgemäß an den Amtstafeln, auf der Homepage sowie Gem2GO erfolgte. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 von der Auflegung entsprechend verständigt und auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hingewiesen. Nach Rechtsansicht des Gemeinderates ist als fristauslösendes Ereignis für die Stellungnahmefrist die ordnungsgemäße Kundmachung anzusehen und nicht die schriftliche Verständigung der Grundeigentümer, so sieht § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 explizit vor, dass Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eben nicht berühren. Eine im Raum stehende verspätete Zustellung durch den Postdienstleister erscheint sohin nicht als die Rechtmäßigkeit des Verfahrens beeinträchtigend, wobei dies in weiterer Folge durch die Aufsichtsbehörde festzustellen sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf ab-

gestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich adäquat erscheint. Einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Es wurde das gelindeste Mittel zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gewählt und ist sohin auch die Unverletzlichkeit des Eigentums gewährleistet. Betreffend den geäußerten Verdacht von Willkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes verwiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden, zudem wird die Kennzeichnung unter denselben Bedingungen, welche ausnahmslos für jeden Grundeigentümer gelten, wieder aufgehoben.

3. Der Bgm. verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vbqm. Johannes Auer übernimmt den Vorsitz.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers der Gste .1723/2 u 12420/2 als unbegründet abzuweisen. Hinsichtlich gerügter Verfahrensmängel wird festgehalten, dass die Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verordnung) ordnungsgemäß an den Amtstafeln, auf der Homepage sowie Gem2GO erfolgte. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 von der Auflegung entsprechend verständigt und auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hingewiesen. Nach Rechtsansicht des Gemeinderates ist als fristauslösendes Ereignis für die Stellungnahmefrist die ordnungsgemäße Kundmachung anzusehen und nicht die schriftliche Verständigung der Grundeigentümer, so sieht § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 explizit vor, dass Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eben nicht berühren. Eine im Raum stehende verspätete Zustellung durch den Postdienstleister erscheint sohin nicht als die Rechtmäßigkeit des Verfahrens beeinträchtigend, wobei dies in weiterer Folge durch die Aufsichtsbehörde festzustellen sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich adäquat erscheint. Einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Es wurde das gelindeste Mittel zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gewählt und ist sohin auch die Unverletzlichkeit des Eigentums gewährleistet. Betreffend den geäußerten Verdacht von Willkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes verwiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden, zudem wird die

Kennzeichnung unter denselben Bedingungen, welche ausnahmslos für jeden Grundeigentümer gelten, wieder aufgehoben.

4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers der Gste 12390 u 12420/1 als unbegründet abzuweisen. Hinsichtlich gerügter Verfahrensmängel wird festgehalten, dass die Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Verordnung) ordnungsgemäß an den Amtstafeln, auf der Homepage sowie Gem2GO erfolgte. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 von der Auflegung entsprechend verständigt und auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hingewiesen. Nach Rechtsansicht des Gemeinderates ist als fristauslösendes Ereignis für die Stellungnahmefrist die ordnungsgemäße Kundmachung anzusehen und nicht die schriftliche Verständigung der Grundeigentümer, so sieht § 68 Abs 3 lit b TROG 2022 explizit vor, dass Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eben nicht berühren. Eine im Raum stehende verspätete Zustellung durch den Postdienstleister erscheint sohin nicht als die Rechtmäßigkeit des Verfahrens beeinträchtigend, wobei dies in weiterer Folge durch die Aufsichtsbehörde festzustellen sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich adäquat erscheint. Einer ausreichenden Interessenabwägung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des TROG 2022 entsprochen. Es wurde das gelindeste Mittel zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gewählt und ist sohin auch die Unverletzlichkeit des Eigentums gewährleistet. Betreffend den geäußerten Verdacht von Willkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung, insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes verwiesen, welche als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet werden. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden, zudem wird die Kennzeichnung unter denselben Bedingungen, welche ausnahmslos für jeden Grundeigentümer gelten, wieder aufgehoben.

Der Bgm. kommt wieder in den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12547 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll

auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst .1891 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
7. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 12370 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskon-

zeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12417 als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung. Dem Gleichbehandlungsgebot wurde zweifelsohne entsprochen, da alle unbebauten Grundflächen mit gegenständlicher Kennzeichnung versehen wurden. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung als notwendig, zweckmäßig und adäquat erscheint. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Sie werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet. Ein Eingriff in Kaufverträge bzw. das Eigentum liegt keinesfalls vor.
9. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers der Gste 12517/2 u 12495/2, als unbegründet abzuweisen. Seitens des Grundeigentümers wurde glaubhaft gemacht, dass ein konkreter Eigenbedarf vorliegt. Jedoch lagen dem Gemeinderat keinerlei planliche Unterlagen sowie keine Einreichung eines konkreten Bauvorhabens vor, um das Bauverbot sachlich begründet aufheben zu können. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes einzuhalten sind, widrigenfalls ein Bebauungsplan benötigt wird.
10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 12503, als unbegründet abzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zur Ausweisung von Bauverbotsbereichen aus dem seit 06.01.2022 rechtskräftig fortgeschriebenen Raumordnungskonzept entstammt, sohin liegt eine Übereinstimmung mit dessen Zielen auf der Hand. Der Verordnungstext sieht die gesetzliche Verpflichtung zur rechtskonformen Anpassung des Flächenwidmungsplanes binnen 2jahresfrist vor, weshalb jedenfalls entsprechend vorzugehen war. Es handelt sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022,

welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie. Das Gst kann unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu den gleichen Konditionen einer baulichen Verwendung zugeführt werden, wie sie für den aktuellen grundbücherlichen Eigentümer bestehen. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Eine unverhältnismäßige Belastung ist sohin auszuschließen.

11. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12419, als unbegründet abzuweisen. Die geltend gemachte angedachte Bebauung steht nicht im Widerspruch zur Kennzeichnung als Bauverbotsfläche. Bei Vorliegen eines konkreten und genehmigungsfähigen Bauvorhabens besteht jederzeit die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufhebung des Bauverbotes unter der Voraussetzung des Abschlusses eines entsprechenden Raumordnungsvertrages. Festgehalten wird, dass voraussichtlich die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig sein wird, da aufgrund der speziellen Parzellenstruktur die Bebauungsregeln des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraussichtlich nicht eingehalten werden können.
12. Ersatzmitglied Peter Grüner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12488/1, als unbegründet abzuweisen. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig sind.
13. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümerin des Gst 12488/4, als unbegründet abzuweisen. Klargestellt wird, dass die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung – insbesondere das Vorliegen eines widmungsgemäßen Bedarfes – die Verwirklichung sämtlicher Bauvorhaben gewährleistet, welche nach den für das jeweilige Grundstück geltenden, je nach Widmungskategorie variierenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig sind.
Ersatzmitglied Peter Grüner kommt wieder in den Sitzungssaal.
14. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12512/3 als unbegründet abzuweisen. Festgehalten wird, dass es sich bei gegenständlicher Verordnung um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und nicht um die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes handelt. Die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben werden als zulässigerweise im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend erachtet, um den dauernden Wohnbedarf der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen auch künftig befriedigen zu können (Ziel der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs 2 lit b TROG 2022). Es handelt sich dabei um generelle planungspolitische Maßnahmen, welche aufgrund der Baulandpreisentwicklung der jüngeren Vergangenheit erforderlich wurden, wobei raumordnungsrechtliche Vorgaben bekanntlich generell zu einer Spezifizierung der Verwertungs- und Bau-

ungsmöglichkeiten von Liegenschaften führen. Bei dem vorübergehenden Bauverbot handelt es sich um eine Kennzeichnung iSd § 35 Abs 2 TROG 2022, welche über die bestehende Widmung gelegt wird – keine eigene Widmungskategorie – sohin auch keine Rückwidmung, weshalb auch diesbezügliche Argumente unzutreffend sind.

15. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch des Grundeigentümers des Gst 12535 als unbegründet abzuweisen. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung mit Blick auf die Entwicklung des Bodenmarktes als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich durch die Bestimmung des § 27 Abs 2 lit b TROG 2022 gedeckt erscheint. Es wird auf die Vermeidung von „nicht-bedarfsgerechten Wohnungsbau“ abgezielt. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung verwiesen, welche ebensolche ausschließt. Eine einheitliche Vorgehensweise gebietet allein bereits das Gleichbehandlungsgebot.
16. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stellungnahme bzw. den Einspruch der Grundeigentümer des Gst 12484, als unbegründet abzuweisen. Eine Doppelgarage ist als Nebengebäude ohne Aufenthaltsraum zu definieren, sohin gilt das Gst nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als unbebaut. Ein Baulandverbrauch soll auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, weshalb die vorübergehende Kennzeichnung als Bauverbotsfläche bis zum Nachweis einer tatsächlich notwendigen Verwendung mit Blick auf die Entwicklung des Bodenmarktes als notwendig, zweckmäßig und raumordnungsfachlich durch die Bestimmung des § 27 Abs 2 lit b TROG gedeckt erscheint. Es wird auf die Vermeidung von „nicht-bedarfsgerechten Wohnungsbau“ abgezielt. Betreffend den geäußerten Verdacht einer Planungswillkür wird ausdrücklich auf die mittlerweile in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitaufgenommenen Vorgaben für eine diesbezügliche Aufhebung verwiesen, welche ebensolche ausschließt. Eine einheitliche Vorgehensweise gebietet allein bereits das Gleichbehandlungsgebot.

Zu Pkt. 3) Ansuchen Trennung Parzellen, Gste .1721/1, .1721/2:

Vorlesen des Ansuchens auf Trennung der Parzellen der Grundeigentümerinnen Gste .1721/1 u. .1721/2, – Hofstelle. Erörterung des bisherigen Verfahrens sowie der Empfehlung des GV und des BAS durch den Bgm. sowie durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer. Eine Flächenwidmung Hofstelle im Freiland sowie Sonderfläche Austragshaus sind nicht trennbar, was im Grundbuch auf Anordnung der Raumordnung entsprechend so durchgeführt worden war. Dies gilt für alle Hofstellen im Freiland. Raumplanungsfachlich ist eine Trennung nicht durchführbar, es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche. Nach eingehender Diskussion.

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, das Ansuchen auf Trennung der Parzellen von Imelda und Michelle Auer, Gste .1721/1 u. .1721/2, abzulehnen. Mit Beschluss BG Silz vom 13.03.1997 wurde die Zugehörigkeit des Austragshauses auf Gst .1721/2 zur Hofstelle auf Gst .1721/1 gem. § 46 TROG 1994 nach Anordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (rechtskräftiger Bescheid v. 24.02.1997, Vel-546-208/114-5) im Grundbuch in der EZ 90135 angemerkt, welche mit Beschluss vom 08. Juli 2019 in die neu eröffnete EZ 3036 übertragen wurde. Zudem handelt es sich bei gegenständlichen Grundstücken zudem um eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche. Aufgrund dessen ist eine Tren-

nung nicht mit den einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen und war das Ansuchen entsprechend abzulehnen.

Zu Pkt. 4) Ansuchen Verlängerung Pachtvertrag TF Gst 8519/1:

Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer übernimmt den Vorsitz. Er erörtert die Empfehlung des GV, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen einer Verlängerung des Pachtvertrages über eine TF des Gst 8519/1 um 3 Jahre zuzustimmen, wie es derzeit bei der Verlängerung von vergleichbaren Pachtverträgen der Gemeinde gehandhabt wird.

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, einer Verlängerung des Pachtvertrages über eine TF des Gst 8519/1 mit Anna Paula Schöpf um 3 Jahre zuzustimmen. Es wird auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 17.10.2023 zu TO.-Pkt. 9.a-j.) verwiesen, wonach künftige Pachtvertragsverlängerungen indexgesichert auf Basis des aktuell geltenden Verbraucherpreisindex erfolgen.

Der Bgm. hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 5) Ansuchen Umänderung Pachtvertrag Wirtschaftsgebäude der Gemeinde Gst .1652:

Erörterung durch den Bgm., der GV spricht sich für die angefragte Umänderung des Pachtvertrages des Wirtschaftsgebäudes der Gemeinde auf den Bruder aus, sofern die Dauer des Pachtvertrages auf 3 Jahre abgeändert wird, wie es derzeit bei vergleichbaren Pachtverträgen der Gemeinde gehandhabt wird.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den gegenständlichen Pachtvertrag über das Wirtschaftsgebäude der Gemeinde auf Gst .1652 auf den Pächter Herr Siegfried Gufler für eine Dauer von 3 Jahren indexgesichert auf Basis des aktuell geltenden Verbraucherpreisindex abzuändern.

Zu Pkt. 6) Ansuchen Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht Gemeinde Gst 11964/2, EZ 2157:

Erörterung des Ansuchens, Kaufvertrag vom 23.06.1989, eine entsprechende Befristung des Vorkaufsrechtes mit 20 Jahren ist abgelaufen.

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der in EZ 2157 zu ihren Gunsten einverleibten Rechte – Wiederkaufsrecht (CLNR 1) sowie Vorkaufsrecht (CLNR 2) – grundbücherlich einverleibt werden kann. Eine verbücherungsfähige Einwilligung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der von Notar Mag. Christian Gasser vorgelegten Löschungserklärung zu AZ 11874/im.

Zu Pkt. 7.) Verlegung Stromkabel im Gemeindeweg, Gst 11586:

Erörterung des Ansuchens um Verlegung eines Stromkabels im Gemeindeweg in Burgstein laut beigelegter Skizze. Empfehlung des GV, den Dienstbarkeitsvertrag entsprechend durch den Gemeinderat beschließen zu lassen unter der Bedingung der Aufnahme der gleichen finanziellen Konditionen, die zwischen der Gemeinde und der TIWAG gelten.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, das Ansuchen des Herrn Georg Gufler gemäß bezughabender Skizze zu bewilligen unter der Bedingung der Unterfertigung eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Längenfeld als Vertreterin des Öffentlichen

Gutes (Wege und Plätze) und Herrn Gufler. Mit betreffendem Dienstbarkeitsvertrag wird ihm das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör in GSt 11586 bei Leistung einer einmaligen Entschädigungssumme von EUR 858,25 (inkl. allfälligen USt) eingeräumt wird. Sämtliche mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten hat Herr Gufler allein zu tragen.

Zu Pkt. 8) Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan TF GSt 12584/4:

Vertagung in GRS vom 20.02.2024 aufgrund nicht abgeschlossener Planung im elektronischen Flächenwidmungsplan, eine Teilfläche des GSt 12584/4 im Ausmaß von 54 m² soll verkauft werden, wofür es eine einheitliche Widmung benötigt. Nunmehr ist die Planung entsprechend abgeschlossen.

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24004\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24004.mxd vom 18.04.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 128 - 01-2024**) im Bereich einer Teilfläche des GSt 12584/4 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **15.05.2024 bis 13.06.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **12584/4** KG 80102 Längenfeld rund 33 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9) Ansuchen Änderung Bebplan GSt 9545/1, Burgstein:

Erörterung der Empfehlung des GV und des BAS.

Beschluss zu 9.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B247 Burgstein 9**“ (betr. GSt 9545/1 zur Gänze) sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B247/E1 Burgstein 9 - Gufler.**“ (betr. GSt 9545/1 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\23012\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b247-e1.mxd vom 21.03.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **15.05.2024 bis 13.06.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Ansuchen Erlassung Bebauungsplan TF Gst .1596:

Man beschließt einen kombinierten Beschluss sofern bis zu Beginn der Auflegungs- & Stellungnahmefrist die Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft einlangt.

Beschluss zu 10.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B245 Dorf 8**“ (betr. Gst .1596 zum Teil) sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „**B245/E1 Dorf 8 – Tamerl**“ (betr. Gste .1594, .1595, .1596 u 12127 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24001\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b245-e1.mxd vom 18.04.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **28.05.2024 bis 26.06.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 11) Ansuchen Erlassung Bebauungsplan Gst .1908:

Erörterung durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer. Nach eingehender Besprechung der Thematik beschließt man einen kombinierten Beschluss iS Bebplan, sofern bis zu Beginn der Auflegungs- & Stellungnahmefrist die Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft einlangt.

Beschluss zu 11.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümer Georg Peter und René Georg Brugger bereits unterfertigten Raumordnungsvertrag vom 29.04.2024 zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern sowie der R.G. Brugger Immobilien GmbH (in Gründung) abzuschließen, betreffend Liegenschaft Gst. .1908 in EZ 3098, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, abzuschließen.

Beschluss zu 11.b): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B248 Mittelastlehn 3**“ (betr. Gst .1908 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24005\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b248.mxd vom 18.04.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **28.05.2024 bis 26.06.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 12) Vergaben VS Dorf:

Bericht durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer. Kontrolle der Vergaben hat ergeben, dass für den Auftrag Bodenlegerarbeiten bereits ein GRB eingeholt wurde nunmehr ist folgende Vergabe zu beschließen:

Beschluss zu 12.: Es wird einstimmig beschlossen beim BV VS, KG, KK Längenfeld-Dorf, den Auftrag Fliesenlegerarbeiten an den Fa. Fliesenwerk, Oberlängenfeld 82a, 6444 Längenfeld um den Angebotspreis von EUR 5.400,00, netto nach NL, zu vergeben.

Zu Pkt. 13) Strompreisangebot Gemeinde neu, TIWAG:

Der Bgm. erläutert das neue Strompreisangebot von der TIWAG sowie die Empfehlung des GVs, das Angebot anzunehmen und den Vertrag entsprechend abzuschließen, da betreffendes Angebot eine Reduzierung des bisherigen Strompreises vorsieht.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot einer Vereinbarung Gemeindelösung der TIWAG Tiroler-Wasserkraft-AG vom 18.04.2024 anzunehmen, welches allfällig bestehende Preisvereinbarungen ab 01.01.2025 ersetzt und bis zum Jahr 2028 Fixpreise pro Jahr unter Abschluss eines beidseitigen Kündigungsverzichtes bis 31.12.2028 vorsieht (2025: 9,990 Cent/kWh netto; 2026: 9,950 Cent/kWh netto; 2027: 9,890 Cent/kWh netto & 2028: 9,690 Cent/kWh netto).

Zu Pkt 14.: Ankauf LKW:

Gesamtzulässiges Höchstgewicht des LKWs der Gemeinde ist überschritten (18 Jahre alt), Angebote für ein neues Fahrzeug (3-Achs-Fahrgestell und Aufbau separat) wurden eingeholt. Der GV empfiehlt einen Abschluss eines Leasingvertrages (Monatsrate ca. 5000,00 ohne Zinsen, vorsteuerabzugsberechtigt) durch den Gemeinderat. Die Angebote werden vorgelesen und detailliert besprochen, wobei man sich einig ist, is Fahrgestell sich für die Firma Scania Österreich Ges.m.b.H zu entscheiden, da das Fahrgestell weniger Eigengewicht und mehr Nutzlast aufweist. Hinsichtlich Aufbau LKW sind noch Nachverhandlungen vonnöten. Ein Leasing soll auf 5 Jahre abgeschlossen werden.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Firma Scania Firma Scania Österreich Ges.m.b.H vom 18.03.2024 (Angebots-Nr.: 9100-2791116) für ein LKW 3-Achs-Fahrgestell G 500 B6x4*4HA zu einem Preis von EUR 159.700,00 netto anzunehmen. Hinsichtlich des Aufbaus sind mit den anbietenden Firmen Nachverhandlungen zu führen und erfolgt im Anschluss eine Vergabe an den Billigstbieter. Die Anschaffung soll im Wege eines Leasingvertragsabschlusses erfolgen. Diesbezüglich sind noch Angebote einzuholen sobald der Gesamtkaufpreis feststeht. Die Leasingangebote werden daraufhin folgend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Pkt. 15) Gewerbegebiet Au:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag des Bgm. wird mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 16) Personalangelegenheiten:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

17. Falkner & Riml Zustimmung Aufschüttung Damm bzw. Abtretung.

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 17) Zustimmung zu Nutzung Gst 13887/17 zur Schüttung eines Dammes, Fa. Falkner & Riml:

Information, dass die Firma Falkner & Riml GmbH die Erweiterung ihres Betriebsgebäudes auf dem Gst 13887/6 in Bruggen plant. Das betreffende Gst liegt zu einem überwiegenden Teil in einer gelben Hochwassergefahrenzone der Ötztaler Ache und geringfügig im HQ 30 Überflutungsbereich und sind sie seitens des BBA Imst Abteilung Wasserwirtschaft/Wasserbau zur Einhaltung diverser Auflagen angehalten, welche auch die Schüttung eines kleinen Dammes umfassen, der auf das angrenzende Gst 13887/17 im Gemeindeeigentum reichen soll. Diesbezüglich erfolgte das Ansuchen seitens des Bauwerbers um Zustimmung zur Nutzung des Gemeindegrundes für ebensolche Aufschüttung. Die Einreichunterlagen der Fa DKN Planungs- u. Bauleitungs GmbH, Fabrikstraße 8, 6424 Silz, vom 22.04.2024 werden dem Gemeinderat zur Durchsicht ausgehändigt. Nach eingehender Diskussion und Erörterung einigt man sich auf eine Gestattung der Nutzung (kostenlos) unter der Bedingung des Abschlusses eines entsprechenden Dienstvertrages, welcher insbesondere auch Verkehrssicherungspflichten taxativ regelt.

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einer kostenlosen Nutzung des Grundes (TF Gst 13887/17) gemäß Einreichunterlagen Fa. DKN Planungs- u. Bauleitungs GmbH, Fabrikstraße 8, 6424 Silz, vom 22.04.2024 sowie diesbezüglicher Auflagen BBA Imst Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserbau unter der Bedingung des Abschlusses einer vertraglichen Regelung der aus dieser Nutzungsüberlassung entstehenden Rechte und Verpflichtungen. Die Errichtung und Erstellung eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages hat allein auf Kosten der Fa. Falkner & Riml GmbH zu erfolgen. Dies gilt auch für sämtliche mit der Vertragserrichtung zusammenhängende Gebühren.

Zu Pkt. 18. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Mitteilung Bgm. über neuen Ausschussobmann Fabio Raffl.
- Mitteilung Bgm. über das Datum der Eröffnungsfeier VS/Kiga/Kikri Dorf 06.10.2024.
- Mitteilung Bgm. über Dienstbeginn des neuen Bauhofleiters Stefan Grüner.

- Anfrage Aaron Kuprian hinsichtlich Gehsteig Dorferau – wie in Huben. Schlupfmöglichkeit für Radfahrer angefragt aus Sicherheitsgründen. Bgm. gibt an, eine Lösungsmöglichkeit mit Bauhofleiter Christoph Plattner abzuklären.

Zu Pkt. 19. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Beschluss zu 15.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Auer Firmengruppe, 6441 Umhausen die neu gebildeten Gste 12201/5, 12201/6, 12201/7 u 12201/8 – im Gesamtausmaß von 1.561 m² zur Errichtung von „Gewerbeboxen“ käuflich zu überlassen unter der Bedingung der vorherigen Unterfertigung eines entsprechenden Raumordnungsvertrages durch die Grundinteressentin, welcher ua. Vergaberecht der Gemeinde Längenfeld iS seitens der Grundinteressentin noch zu errichtender Gebäude vorsieht und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine genaue Ausgestaltung des Raumordnungsvertrages erfolgt auf Basis von noch durchzuführenden Verhandlungen zwischen den künftigen Vertragsparteien. Als VertragsserrichterIn wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 1.561 m² ein Kaufpreis von EUR 280.980,00, sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten.

Beschluss zu 15.b): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Michael Mathoi (Mathoi-Trans), 6444 Längenfeld das neu gebildete Gst 12201/16 – im Ausmaß von 854 m² als Abstellfläche käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 854 m² ein Kaufpreis von EUR 153.720,00, sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als VertragsserrichterIn wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 15.c): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma MBS Mischas Betonschneidedienst GmbH, 6444 Längenfeld das neu gebildete Gst 12201/17 – im Ausmaß von 973 m² zur Bebauung mit einer Lagerhalle käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 973 m² ein Kaufpreis von EUR 175.140,00, sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als VertragsserrichterIn wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Grundsatzbeschluss zu 15.d): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, Herrn Manfred Fritzer (MF Tronic), 6444 Längenfeld eine Fläche des neu gebildeten Gst 12201/13 im Ausmaß von ca. 500 m² zur Errichtung einer Werkstatt sowie von Büroräumen käuflich zu überlassen. Mit der Vermessung des Gst 12201/13 wird die Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH beauftragt, seitens der Gemeinde ist jemand beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde

vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Teilfläche von ca. 500 m² ein ungefährender Kaufpreis iHv EUR 90.000,00, sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine all-fällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragser-richterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Grundsatzbeschluss zu 15.e): Der Gemeinderat beschließt mit 15 gegen 2 Stimmen, der Firma Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., 6450 Sölden eine Fläche des neu gebildeten Gst 12201/15 und des neu gebildeten Gst 12201/13 im Ausmaß von ca. 1000 m² als Abstell-fläche käuflich zu überlassen. Mit der Vermessung des Gst 12201/15 wird die Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH beauftragt, seitens der Gemeinde ist jemand beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Teilfläche von ca. 1000 m² ein ungefährender Kaufpreis iHv EUR 180.000,00, sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine all-fällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragser-richterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 16.a): Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Leo Baldauf, ab 02.04.2024 befristet bis voraussichtlich 30.11.2024 als Hilfsarbeiter im Bauhof wiedereinzustellen.

Beschluss zu 16.b): Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Kevin Hausegger, ab 22.04.2024 als Hilfsarbeiter im Bauhof wiedereinzustellen.

Beschluss zu 16.c): Es wird einstimmig beschlossen, ab 01.08.2024 Frau Nadine Som-mavilla als Leitung der Kinderkrippe sowie Frau Marion Kuprian als Leitung der Kinderkrippe Huben anzustellen.

Beschluss zu 16.d): Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Jens Nahke ab 06.05.2024 als Bademeister im Schwimmbad der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holz knecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

